

GENOSSEN SCHAFT DREIECK

REGLEMENT DES SOLIDARITÄTSFONDS DER GENOSSENSCHAFT DREIECK

1. ZWECK

1.1

Die Genossenschaft Dreieck bezweckt die Durchmischung ihrer Bewohnerinnen (nachfolgend «Mieterschaft») und den Ausgleich der Mietzinse nach dem Grundsatz der Solidarität (Art. 5 der Statuten).

1.2.

In Anwendung von Art. 22 lit. d in Verbindung mit Art. 40 der Statuten regelt das vorliegende Reglement die finanzielle Unterstützung an die Mieterschaft aus dem Solidaritätsfonds.

1.3.

Die Genossenschaft Dreieck orientiert sich bei der Vergabe von Darlehen und Beiträgen à fonds perdu an den Zielen der Genossenschaft.

2. ÄUFNUNG

2.1.

Die Höhe des monatlichen Solidaritätsbeitrages pro Mietverhältnis beträgt CHF 5. Die Beiträge werden pro Mietobjekt mit dem Mietzins erhoben und sind im Mietvertrag ausgewiesen.

2.2.

Es können weitere Beiträge freiwillig eingezahlt werden.

2.3.

Nach Erfüllung der statutarischen Vorgaben über die Verwendung des Betriebsgewinnes kann der Vorstand die Übertragung des restlichen Betriebsüberschusses in den Solidaritätsfonds bestimmen.

3. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

3.1.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt ist die Mieterschaft der Genossenschaft Dreieck, insbesondere solche, die zum Beispiel infolge Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung

GENOSSEN SCHAFT DREIECK

oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten sind, und die Sozialfürsorge noch nicht eingesetzt hat.

3.2.

Massgebend für die Bemessung der finanziellen Notlage ist das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) und das Gesetz des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen.

3.3.

Die Rechtsansprüche gegenüber Privaten, Privat- und Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand gehen grundsätzlich vor (Subsidiaritätsprinzip).

3.4.

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind weiter kapitalschwache, aber entwicklungsfähige gemeinnützige Wohnbauträger, förderungswürdige Pilotprojekte und Modellvorhaben sowie Aktivitäten und Projekte, welche mit den Werten und Zielsetzungen der Genossenschaft Dreieck übereinstimmen.

3.5.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Solidaritätsfonds besteht nicht.

4. VERWENDUNG

4.1.

Beiträge aus dem Solidaritätsfonds können als Überbrückungshilfe von finanziellen Notlagen im Sinne einer zeitlich limitierten Mietzinsreduktion (maximal 12 Monate) geleistet werden.

4.2.

Beiträge aus dem Solidaritätsfonds können zur Finanzierung der Beratungskosten im Zusammenhang mit einer finanziellen Notlage geleistet werden. Die Geschäftsführerin kann Gesuchstellerinnen an geeignete Fachstellen weiterleiten, wenn dies sinnvoll erscheint.

4.3.

Beiträge aus dem Solidaritätsfonds können in Fällen von Art. 18 Abs. 3 der Statuten für die Finanzierung von Anteilscheinen im Sinne eines zinslosen Darlehens für längstens 12 Monate geleistet werden. Diese Leistung ist rückzahlungspflichtig.

4.4.

Beiträge aus dem Solidaritätsfonds können für kulturelle oder soziale Projekte in der Genossenschaft Dreieck geleistet werden, wenn diese im Interesse der Genossenschaft Dreieck liegen.

4.5.

Beiträge aus dem Solidaritätsfonds können an aussenstehende Institutionen gemäss Ziffer 3.4. geleistet werden, wenn diese ähnliche Werte und Zielsetzungen wie die Genossenschaft Dreieck haben. Solche Beiträge aus dem Solidaritätsfonds können nur geleistet werden, wenn der Solidaritätsfonds mindestens CHF 50'000 aufweist und damit allfällige Leistungen aus dem Solidaritätsfonds gemäss Ziffern 4.1. und 4.2. gewährleistet sind.

GENOSSEN SCHAFT DREIECK

5. LEISTUNGSMODALITÄTEN

5.1.

Die Leistungen gemäss Ziffer 4 erfolgen periodisch oder einmalig. Im Falle periodischer Leistungen sind die reglementarisch festgesetzten zeitlichen Beschränkungen einzuhalten.

5.2.

Die Leistungen gemäss Ziffer 4 erfolgen à fonds perdu oder im Sinne eines Darlehens. Soweit die Unterstützung als Darlehen gewährt wird, ist dieses grundsätzlich zinsgünstig zurückzuzahlen, allenfalls kann es zinslos gewährt werden. Soweit das Reglement nichts anderes vorsieht, entscheidet das zuständige Organ.

6. VERÄNDERUNG DER FINANZIELLEN VERHÄLTNISSE VON LEISTUNGSBEZÜGERINNEN

6.1.

Leistungsbezügerinnen gemäss Ziffern 4.1. – 4.3. haben Veränderungen ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, welche eine Neueinstufung für den Bezug von Leistungen aus dem Solidaritätsfonds zur Folge haben könnten, der Geschäftsführerin unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

6.2.

Sollte die Leistungsbezügerin dieser Informationspflicht nicht nachkommen, erlischt der Anspruch und zu viel ausbezahlte Leistungen werden zurückverlangt.

7. RÜCKERSTATTUNG BEZOGENER LEISTUNGEN

7.1.

Beiträge aus dem Solidaritätsfonds, welche aufgrund falscher Einkommens- und Vermögensangaben geleistet wurden, werden zurückgefordert.

7.2.

Für das Inkasso solcher Rückforderungen ist die Geschäftsführerin zuständig.

8. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT

8.1.

Gesuche um Leistungen aus dem Solidaritätsfonds sind an die Geschäftsführerin zu richten. Sie beinhalten Informationen, welche vollständigen Aufschluss über die finanzielle Lage bzw. das Projekt des Gestuchstellers oder der aussenstehenden Institution ermöglichen.

GENOSSEN SCHAFT DREIECK

8.2.

Dem Gesuch um Leistungen aus dem Solidaritätsfonds gemäss Ziffern 4.1. und 4.2. sind beizulegen:

- Schriftliche Begründung des Gesuchs
- Angaben zur Person (Beschäftigungsgrad, Anzahl zu unterstützenden Personen, etc.)
- Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate
- Steuerausweise der letzten zwei Jahre
- Weitere für die Beurteilung relevante Angaben

Die abzugebenden Unterlagen sind mit der Geschäftsführerin abzusprechen.

8.3.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Leistungen aus dem Solidaritätsfonds an seinen ordentlichen Sitzungen.

8.4.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

—
Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 15.06.2017 genehmigt.
—